

DI / Motion SVP-Fraktion vom 14. Februar 2023

Finanzielle Sozialhilfe: Missbrauchsbekämpfung durch bargeldlosen Zahlungsverkehr

Antrag der Regierung vom 25. April 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Wie der Bundesrat in seiner Antwort zur Interpellation Glarner vom 16. Dezember 2021¹ festhält, basieren die Zahlen zu den Rücküberweisungen (Rimessen) auf Schätzungen und es liegen keine genauen Aufschlüsselungen vor (z.B. bezüglich Status der Senderinnen und Sender). In den Antworten zur Interpellation Bischof vom 16. März 2017² bzw. zum Postulat Quadri vom 7. März 2017³ präzisiert der Bundesrat, dass aufgrund der zugrundeliegenden Methodik bei diesen Schätzungen ausländische Personen ausgeschlossen werden, die nicht als arbeitend registriert bzw. fürsorgeabhängig sind. Folglich sind auch keine Aussagen möglich, ob überhaupt und, wenn ja, zu welchem Anteil es sich um Gelder aus der Sozialhilfe handelt.

Das System der finanziellen Sozialhilfe in der Schweiz ist so ausgestaltet, dass damit nur der Lebensbedarf gedeckt ist, der für die Führung eines menschenwürdigen Lebens nötig ist. Bei gewissen Personen aus dem Asylbereich⁴ gilt sogar ein reduzierter Ansatz für den Lebensbedarf, und die Leistungen (z.B. für medizinische Versorgung) werden wenn möglich als Sachleistungen ausgerichtet.⁵ Diese Personen erhalten somit lediglich einen Teil der Sozialhilfeleistungen auf ein Schweizer Konto überwiesen und bestreiten damit ihren täglichen Lebensbedarf.

Mit diesem System des Grundbedarfs ist gewährleistet, dass die Mittel dem effektiven Bedarf entsprechen und nicht zusätzlich ins Ausland fließen. Nach Ansicht der Regierung kann daher keinesfalls von einer «Zweckentfremdung» in der Sozialhilfe ausgegangen werden; ganz im Gegenteil erfüllt das bestehende System seinen Zweck.

Eine gesetzliche Regelung, wie von der Motionärin vorgeschlagen, wäre zudem kaum umsetzbar. Insbesondere kann auch mit bargeldlosen Überweisungen nicht sichergestellt werden kann, dass keine elektronischen Auslandüberweisungen vorgenommen werden. U.a. müssten Banken verpflichtet werden, bei den betreffenden Personen keine Barabhebungen zu ermöglichen. Es müsste somit eine besondere Form von Bankkarten bzw. Zahlungsverkehr eingeführt werden, was angesichts des geringen Potenzials für die Missbrauchsbekämpfung unverhältnismässig wäre. Die Regierung beantragt daher Nichteintreten auf die Motion.

¹ 21.4605 «Geldüberweisungen von Asylbewerbern und Migranten in ihre Herkunftsländer. Wo stehen wir?».

² 17.3165 «Geldüberweisungen von Migranten aus der Sozialhilfe in die Heimatländer».

³ 17.3066 «Migrantinnen und Migranten, die Sozialhilfegelder in ihre Heimatländer überweisen. Klarheit schaffen und handeln».

⁴ Dazu gehören Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F ohne Flüchtlings-eigenschaft) sowie Personen mit Schutzstatus S.

⁵ Wie im Antrag der Regierung zur Motion 42.22.14 «Anpassung der Asyl-Fürsorge auf 80 Prozent der Regel-Sozialhilfe» erwähnt, sind auch die Ansätze im Kanton St.Gallen – je nach Haushaltsgrösse – markant reduziert.